



Kanzler

Dienstvereinbarung zu Brückentagen und Betriebsruhe 2022/2023

vom 18.01.2022

Zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Vorsitzenden, wird gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen und der Betriebsruhe vereinbart:

§ 1 Brückentag

(1) Folgender Tag wird zu einem Brückentag erklärt:

Freitag, 27.05.2022.

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterliegen, können an diesem Tag durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z.B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für den Brückentag Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der*dem Vorgesetzten zu beantragen.

§ 2

Regelung zwischen Weihnachten und Neujahr (Betriebsruhe/Betriebsurlaub)

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg schließt in der Zeit vom 24.12.2022-01.01.2023. Das betrifft folgende Arbeitstage:

Dienstag, 27.12.2022,
Mittwoch, 28.12.2022,
Donnerstag, 29.12.2022 und
Freitag, 30.12.2022.

Für diese Tage wird Betriebsurlaub festgelegt.

(2) Für alle Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird daher für die Zeit vom 27.12.2022 bis zum 30.12.2022 verbindlich Urlaub festgelegt. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub durch entsprechende Urlaubsanträge zu dokumentieren.

(3) Beschäftigte, die der Gleitzeitregelung des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unterfallen, können für die Zeit der Betriebsruhe ihr Gleitzeitguthaben in Anspruch nehmen. Anstelle von Gleittagen ist auch die Inanspruchnahme von Ausgleichstagen nach dem Teilzeit-TV LSA möglich, sofern die Beschäftigten eine Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben.

(4) Sofern das Arbeitsverhältnis mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Monat Dezember 2022 beginnt, so dass noch kein Anspruch auf Erholungsurlaub im erforderlichen Umfang der o.g. Urlaubstage besteht und auch das Gleitzeitguthaben nicht ausreicht, um die Betriebsruhe abzudecken, können Vollzeitbeschäftigte abweichend von § 3 Abs. 7 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit vom 30.05.2008 ein Gleitzeitdefizit von maximal 32 Stunden aufbauen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt diese Regelung entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Das Gleitzeitdefizit ist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. spätestens bis zum 31.03.2023 wieder abzubauen.

(5) Zur Durchführung von kontinuierlichen Arbeitsaufgaben (Krankenversorgung, technische Bereitschaftsdienste, Überwachung der Tierhaltung, von Gewächshäusern und Langzeitexperimenten, Erstellung des Jahresabschlusses etc.) und zur Vermeidung von Schäden sind durch die jeweiligen Leiter*innen der Einrichtungen Dienstpläne für den Zeitraum vom 24.12.2022 bis zum 01.01.2023 aufzustellen. Diese Dienstpläne sind bis zum 31.10.2022 bei der Abteilung 3 – Personal einzureichen, um nachfolgend das Verfahren der Mitbestimmung beim Personalrat einzuleiten. Für die in den Dienstplänen aufgeführten Beschäftigten gelten die vorgenannten Regelungen zur Betriebsruhe nicht.

§ 3

Eil- und Notfälle

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

§ 4

Veröffentlichung

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 18. Januar 2022

Markus Leber
Kanzler

Dr. Rainer Herter
Personalratsvorsitzender